

Statut des Departments für

XXXX

(Beschluss des Rektorats vom 10.09.2019)

Präambel:

Dieses Musterstatut ist eine Neufassung basierend auf dem Musterstatut vom 21.02.2012 (Rektoratsbeschluss) sowie den seit damals neuen gesetzlichen Regelungen sowie der Neufassung der BOKU Satzung mit übereinstimmenden Beschlüssen des Rektorates vom 02.04.2019 und des Senates am 03.04.2019. Die vorliegende Neufassung unterscheidet sich vom bestehenden Musterstatut wie folgt:

- (i) Bei Departments, die bisher keine Institutsgliederung hatten, ist diese mittels einer Neufassung des Departmentstatutes zu regeln.
- (ii) Alle anderen Regelungen haben in den bestehenden Statuten weiter ihre Gültigkeit, jede gewünschte Änderung ist vom Rektorat zu genehmigen.
- (iii) Das Vorsehen von Kollegialorganen (Departmentkollegium, Departmentversammlung, Institutskonferenz, Institutversammlung) liegt im Ermessen des Departments und kann im Departmentstatut vorgesehen werden.

1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Statut gilt für das Department für **xxx**.

1.2 Das Statut wurde (nach Anhörung eines gegebenenfalls bestehenden Kollegialorgans) am **xx xx 2019** auf Grundlage der Satzung der BOKU von der Departmentleitung erstellt und tritt nach Genehmigung durch das Rektorat mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der BOKU folgenden Tages in Kraft.

2 Organisatorische Gliederung

2.1 Institute

Das Department für **xxxxx** ist in folgende Institute gegliedert:

- Institut für **A**,
- Institut für **B**,
- Institut für **C**,
- Institut für **D**,

Folgende Einrichtungen (so diese vorgesehen sind ansonsten diesen Teil streichen), der Universität für Bodenkultur Wien sind dem Department zugeordnet:

- **A**
- **B**

Die Institute sind untereinander gleichrangige Untereinheiten des Departments mit eigenständiger fachlicher Orientierung, denen Ressourcen des Departments anteilig zur Verwaltung und Nutzung zugewiesen sind. Die Institute dienen der Vertretung der jeweiligen Fachgebiete in Forschung, Lehre und Mitwirkung bei Verwaltungsaufgaben.

2.2 Neugründung oder Auflassung von Instituten

Die Neugründung oder Auflassung von Instituten obliegt der Departmentleitung und ist nach Anhörung des Departmentkollegiums, so dieses am Department etabliert wurde, vom Rektorat zu genehmigen.

3 Organe des Departments

3.1 Leitungsorgane

3.1.1 Departmentleitung

a) Bestellung

Das Rektorat bestellt auf mehrheitlichen Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des Departments eine entsprechend qualifizierte Person vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, sowie Assoziierten Professoren/Professorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen oder Privatdozenten/Private dozentinnen, mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zum Leiter/ zur Leiterin des Departments. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

Der Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen ist am Department in geeigneter Weise zu beraten (z.B. Departmentkollegium oder Institutskonferenz, je nachdem wie und ob eine begleitende Beratung oder Mitbestimmung am Department geregelt ist).

Wird der Vorschlag vom Rektorat begründet zurückgewiesen, ist von den Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen des Departments innerhalb von 14 Tagen ein neuer Vorschlag zu übermitteln. Wird dieser wiederum vom Rektorat abgelehnt, bestellt das Rektorat einen Departmentleiter/eine Departmentleiterin.

b) Aufgaben

Leitung des Departments und Führung der Departmentgeschäfte, insbesondere:

- Vertretung des Departments nach außen und innerhalb der Universität.
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat.
- Vorbereitung und Umlegung der Zielvereinbarung auf Institutsebene.
- Vorschlag für Personalentwicklungspläne.
- Mithilfe bei der Erarbeitung von Leistungskennzahlen.
- Entscheidung über die Verwendung des dem Department zugewiesenen Budgets und Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Departments.
- Verhandlungen über die Zuweisung von Ressourcen und Personal mit dem Rektorat.
- Kontrolle der Durchführung der Zielvereinbarung am Department.

- Abschluss und Durchführung von Rechtsgeschäften nach § 27 (1) UG gemäß den Richtlinien des Rektorats.
- Regelmäßiges Reporting gemäß der Zielvereinbarungen sowie der allgemeinen Vorgaben durch das Rektorat.
- Bestellung oder Abberufung der Institutsleitung nach Anhörung der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen sowie eines gegebenenfalls bestehenden Kollegialorgans (z.B. Institutskonferenz, etc.).
- Bestellung und Abberufung bzw. Vorschlag geeigneter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als Bereichsverantwortliche gem. Punkt 3.2.1.
- Dienstaufsicht über das dem Department zugeordnete Personal im Hinblick auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften.
- Kontrolle der Einhaltung der Betriebsvereinbarungen der BOKU.
- Erstellung der das Department betreffenden Berichte (insbesondere Evaluierung, Zielvereinbarungen, Budgetvollzug) auf Basis der von den Instituten erstellten Berichtsteile.
- Positionierung des Departments in der Lehre sowie Überwachung der bestehenden Lehrverpflichtungen.
- Zahlungsfreigaben.
- Durchführung von Mitarbeiter/innengespräche.
- Vermittlung in Konfliktfällen am Department.
- Angemessene und zeitnahe Information aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Departments

c) Abberufung

Das Rektorat kann den Departmentleiter/die Departmentleiterin wegen wiederholter Pflichtverletzung, sowie mangelnder Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen.

Die Univeritätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen können nach Anhörung des Departmentkollegiums (falls vorhanden) einen begründeten Antrag and das Rektorat auf Abberufung der Departmentleitung stellen. Dieser Antrag erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen.

3.1.2 Stellvertretung der Departementleitung

a) Bestellung

Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des der Departmentleitung sowie nach Anhörung des Departmentkollegiums mindestens einen/eine und maximal zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Assoziierten Professoren/Professorinnen und nimmt die Verlautbarung im Mitteilungsblatt vor.

b) Aufgaben

Vertretung sowie Unterstützung der Departmentleitung.

c) Abberufung

Stellvertretende Departmentleiter/Departmentleiterinnen können vom Rektorat in begründeten Fällen (analog den Gründen der Abberufung der Departmentleitung gemäß Punkt 3.1.1. lit c) nach Anhörung des Departmentleiters/der Departmentleiterin abberufen werden.

3.1.3 Institutsleitung

a) Bestellung

Zum Institutsleiter/zur Institutsleiterin können nur entsprechend qualifizierte Angehörige des Departments mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur BOKU, vorzugsweise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren/Unviersitätsprofessorinnen sowie Assoziierten Professoren/Professorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen bestellt werden.

Die Bestellung zum Institutsleiter/zur InstitutsleiterIn erfolgt auf Vorschlag des Institutes durch die Departmentleitung. Das Rektorat hat die Bestellung zu genehmigen.

b) Aufgaben

Leitung und Führung der Geschäfte des Instituts, insbesondere:

- Vertretung des Instituts im Department.
- Umsetzung der Zielvereinbarungen auf Institutsebene.
- Entscheidung über die Verwendung des dem Institut zugewiesenen Budgets und Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs des Instituts.
- Verhandlungen über die Zuweisung von Ressourcen und Personal mit der Departmentleitung.
- Kontrolle der Durchführung der Zielvereinbarung am Institut.
- Bestellung mindestens einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Dauer der Funktionsperiode der Institutsleitung und Bekanntgabe an die Departmentleitung.
- Vertretung der am Institut vertretenen wissenschaftlichen Fächer nach außen.
- Dienstaufsicht über das dem Institut zugeordnete Personal im Hinblick auf die Einhaltung arbeits- und dienstrechtlicher Vorschriften (z.B. Arbeitszeit, Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen, Erfüllung der Dienstpflichten, Vereinbarung und Meldung von Urlaub und von sonstigen Dienstverhinderungen, Genehmigung von Dienstreisen).
- Dienstvorgesetzte/r des gesamten dem Institut zugeordneten Personals. Diese Aufgabe umfasst insbesondere auch die Durchführung bzw. Veranlassung von Mitarbeiter/innengespräche.
- Erstellung der das Institut betreffenden Berichtsteile des Departments (Evaluierung, Zielvereinbarungen, Budgetvollzug, Statistiken).
- Erstattung von Vorschlägen an die Departmentleitung für die Einstellung, Vertragsänderung, Qualifizierungsvereinbarung und Vertragsbeendigung von Personal, soweit nicht § 107 Abs. 4 UG 2002 zur Anwendung kommt. Den Vorschlägen ist eine Stellungnahme anzuschließen.
- Information der Institutskonferenz über den Vorschlag der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen zu einer neuen Departmentleitung, bevor das Departmentkollegium eine Empfehlung dazu abgibt.

c) Abberufung

Institutsleiter/Institutsleiterinnen können von der Departmentleitung in begründeten Fällen (analog den Gründen über die Abberufung der Departmentleitung gemäß Punkt 3.1.1. lit c), abberufen werden. Das Institutskollegium so vorhanden ist vor der Abberufung anzuhören.

Die Departmentleitung hat die Abberufung und deren Begründung dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.1.4 Stellvertretung der Institutsleitung

a) Bestellung

Der Institutsleiter/die Institutsleiterin hat eine Person mit seiner/ihrer Stellvertretung und der verantwortlichen Führung von Agenden zu betrauen. Die Bestellung, Übertragung von Agenden und Abberufung sind der Departmentleitung unverzüglich mitzuteilen.

b) Aufgaben

Vertretung und Unterstützung des Institutsleiters/der Institutsleiterin.

c) Abberufung

Analog den Gründen der Abberufung der Departmentleitung gem. Punkt 3.1.1 lit c) kann der stellvertretende Institutsleiter/die stellvertretende Institutsleiterin von dem Institutsleiter/der Institutsleiterin abberufen werden. Die Abberufung und deren Begründung sind der Departmentleitung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.2 Sonstige Organe, die das Department im Statut etablieren kann

Das Department kann im Sinne der Erfüllung der erforderlichen Aufgaben in Forschung und Lehre Bereichsverantwortliche (3.2.1.) vorsehen.

Weiters kann das Department ein Departmentkollegium (3.2.2). sowie eine Departmentversammlung (3.2.4) einrichten bzw. kann jedes Institut eine Institutskonferenz (3.2.3) sowie eine Institutsversammlung einrichten.

3.2.1 Bereichsverantwortliche

a) Bestellung

Die Departmentleitung hat operativ Verantwortliche für folgende Bereiche zu bestellen und deren Bestellung dem Rektorat bekanntzugeben:

- Lehre,
- Forschung,
- Budget,
- EDV,
- Öffentlichkeitsarbeit,

- Abrechnungsbeauftragte,
- Internationales,
- Brandschutz, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Laborverantwortlicher, etc..

Die Departmentleitung kann bei Bedarf weitere Bereichsverantwortliche bestellen (z.B. für Drittmittelcontrolling, Berichtswesen). Mit der für die Funktion als Bereichsverantwortliche/r in Aussicht genommenen Person ist vorab Einvernehmen über die Bestellung herzustellen. Bei der Bestellung von Bereichsverantwortlichen ist auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben unter den Departmentangehörigen zu achten.

Gesetzlich notwendige Bereichsverantwortliche (z.B. für Strahlenschutz, Sicherheit, Brandschutz) können nur durch das Rektorat auf Vorschlag der Departmentleitung bestellt werden. Der/die Betroffene hat der Bestellung nachweislich zuzustimmen und ist ausdrücklich auf die damit allenfalls übernommene Haftung hinzuweisen. Der/die Betroffene ist außerdem mit entsprechender Anordnungsbefugnis für den Verantwortlichkeitsbereich auszustatten.

b) Aufgaben

Die als Bereichsverantwortliche betrauten Personen fungieren als zentrale Ansprechperson des Departments gegenüber der Universitätsleitung und anderen, mit den jeweiligen Agenden befassten Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität. Sie informieren im Department je nach Zuständigkeit Departmentleitung, Institutsleitung und Departmentkollegium über aktuelle Entwicklungen, die ihre Agenden betreffen. Sie stimmen sich in inhaltlichen Belangen mit der Departmentleitung und den jeweiligen fachzuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Institute am Department ab. Diese haben die Bereichsverantwortlichen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen.

c) Abberufung

Die Abberufung für einen bestimmten Bereich erfolgt grundsätzlich durch die Departmentleitung und ist dem Rektorat mitzuteilen. Gesetzlich notwendige Bereichsverantwortliche werden durch das Rektorat nach Anhörung der Departmentleitung abberufen.

Weiters können im Departmentstatut Kollegialorgane (Departmentkollegium, Departmentversammlung, Institutskonferenz, Institutsversammlung) vorgesehen werden, die im Sinne einer transparenten Meinungsbildung zu sehen sind. Einige Departments haben derartige Regelungen in ihren bestehenden Statuten berücksichtigt.

3.2.2 Departmentkollegium

a) Aufgaben

Jedes Department kann ein Departmentkollegium mit beratender Funktion für folgende Fragen einrichten:

- Beratung in Fragen des Statuts.
- Beratung/Empfehlung über den Vorschlag zur Bestellung der Departmentleitung.
- Empfehlung zur Bestellung der Stellvertretung für die Departmentleitung.
- Beratung der Departmentleitung in Fragen der Personalentwicklung, der Ressourcenverteilung auf die Institute und in strategischen Fragen der Entwicklung des Departments.
- Das Departmentkollegium kann vorschlagen, an das Rektorat einen Antrag auf Abberufung der Departmentleitung zu stellen.
- Für die Neugründung/Auflassung von Instituten ist das Departmentkollegium anzuhören.
- Sonstige beratenden Funktionen.

b) Zusammensetzung

Die Zusammensetzung ist im Departmentstatut zu regeln und kann etwa folgende Mitglieder umfassen:

- Der Departmentleiter/die Departmentleiterin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- Alle Institutsleiter/Institutsleiterinnen.
- Der Leiter/die Leiterin einer sonstigen am Department etablierten Einrichtung.
- Sonstige Personen, die für eine ausgewogene Meinungsbildung sinnvoll erscheinen

c) Zusammentreten

Das Departmentkollegium ist bei Bedarf, jedoch einmal pro Semester, von der Departmentleitung einzuberufen.

Die Departmentleitung kann zu jeder Sitzung Auskunftspersonen ohne Stimme und Antragsrecht (z.B. Bereichsverantwortliche) einladen. Auskunftspersonen sind auch auf Verlangen von Mitgliedern des Departmentkollegiums beizuziehen.

d) Meinungsbildung

Das Departmentkollegium dient der Meinungsbildung und fasst seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wurde. Im Fall des Vorschlages einer Abberufung der Departmentleitung gem. Punkt 3.1.1. c) fasst das Departmentkollegium seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

3.2.3 Institutskonferenz

a) Aufgaben

Jedes Institut kann eine Institutskonferenz mit beratender Funktion für folgende Fragen einrichten:

- Beratung in Budgetangelegenheiten.
- Beratung/Empfehlung über den Vorschlag zur Bestellung der Institutsleitung.
- Empfehlung zur Bestellung der Stellvertretung für die Institutsleitung.

b) Zusammensetzung

Die genaue Zusammensetzung einer etwaigen Institutskonferenz ist im Departmentstatut zu regeln und soll ein ausgewogene Meinungsbildung in etwa wie folgt ermöglichen:

- 2 Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen. Sollte dem Institut nur ein Universitätsprofessor/eine Universitätsprofessorin angehören, hält dieser/diese zwei Stimmen.
- 2 Vertreter/Vertreterinnen des nicht drittmittelfinanzierten wissenschaftlichen Universitätspersonals.
- 1 Vertreter/Vertreterin des drittmittelfinanzierten wissenschaftlichen Universitätspersonals.
- 1 Vertreter/Vertreterin des allgemeinen Universitätspersonals.

(2) Jede der in Abs. (1) genannten Personengruppen wählt bzw. schlägt einvernehmlich der Departmentleitung sowie der Institutsleitung die Vertretung vor.

Ergeht kein gültiger Vorschlag, ist die betroffene Personengruppe solange nicht in der Institutskonferenz vertreten, bis ein gültiger Vorschlag (Anzahl der Nennungen entspricht der Anzahl der Stimmen; Ausnahme: an Instituten mit nur einem Professor/ einer Professorin führt dieser/diese 2 Stimmen). Die Arbeit der Institutskonferenz ist jedenfalls davon nicht beeinflusst.

c) Zusammentreten

Die Institutskonferenz ist mindestens einmal pro Semester vom der Institutsleitung einzuberufen.

3.2.4 Departmentversammlung

a) Aufgaben

Die Departmentversammlung dient als Informations- und Kommunikationsplattform der Departmentleitung zu Entwicklungen am Department.

b) Zusammensetzung

Die Teilnahme an der Departmentversammlung steht allen dem Department angehörenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu.

c) Zusammentreten

Die Departmentversammlung ist mindestens einmal pro Semester von der Departmentleitung einzuberufen.

3.2.5 Institutsversammlung

a) Aufgaben

Die Institutsversammlung dient als Informations- und Kommunikationsplattform der Institutsleitung über zu Entwicklungen am Institut.

b) Zusammensetzung

Die Teilnahme an der Institutsversammlung steht allen dem Institut angehörenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu.

c) Zusammentreten

Die Institutsversammlung ist mindestens einmal pro Semester vom der Institutsleitung einzuberufen.

4 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe des Departments unterliegen gem. § 48 UG der Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs. 3 B-VG).

5 Änderungen des Statuts

Änderungen der Gesetzeslage bzw. Satzungsänderungen der BOKU treten mit deren Wirksamwerden in Kraft und das Statut ist entsprechend anzupassen.

Alle anderen Änderungen des Status können jederzeit gemäß dem am Department festgelegten Meinungsbildungsprozesses von der Departmentleitung erlassen werden und gelten mit Genehmigung des Rektorats.